



Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wir informieren Sie mit diesem Schreiben über die Beschlüsse der Bundesregierung über das Konjunkturpaket zur Abmilderung der Folgen der Corona Pandemie.

Die nachfolgenden Punkte wurden am 12.06.2020 durch das Bundeskabinett beschlossen, die Zustimmung des Bundesrates wird für die KW 26 (ab 22.06.2020) erwartet:

1) Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen:

Vorab: Um die Überbrückungshilfe zu beantragen benötigen wir unbedingt die laufende Buchhaltung bis einschließlich Mai 2020. !

(Prüfung und Bestätigung der Antragsangaben durch den Steuerberater zwingend erforderlich)

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Das Programm wird auf max. 25 Mrd. € begrenzt.

Die Hilfe gilt branchenübergreifend und wird für die Monate Juni bis August gewährt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, bei welchen die Umsätze Corona-bedingt in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber den Monaten April und Mai 2019 rückgängig sind. Der Umsatz muss in den Monaten Juni bis August 2020 weiterhin mindestens 50% rückläufig sein.

Bei Unternehmen, die nach dem April 2019 gegründet worden sind, müssen die Monate November und Dezember 2019 herangezogen werden.

Bei einem Umsatzrückgang von mindestens 60 % werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten erstattet und bei einem Rückgang der Umsätze über 70% sogar bis zu 80% der fixen Betriebskosten.

Die maximale Überbrückungshilfe ist bei Unternehmen bis 5 Mitarbeiter auf 9.000 € und bei Unternehmen bis 10 Mitarbeiter auf 15.000 € begrenzt.

Frist zur Abgabe ist der 31.08.2020. Die Auszahlungsfrist ist der 30.11.2020

Bisher kann der Antrag aber generell noch nicht gestellt werden!

2) Senkung der Mehrwertsteuersätze

Zur Stärkung der Nachfrage in Deutschland wird, befristet vom **01.07.2020 bis 31.12.2020**, der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt.

Hinweise aus der Praxis:

Grundlage für die Umsatzsteuerberechnung ist immer das Liefer- bzw. Leistungsdatum!

Bitte achten Sie auf den korrekten Steuersatz auf Ihren Eingangsrechnungen!

Sollte der Steuersatz nicht korrekt sein, kontaktieren Sie umgehend Ihren Lieferanten und begleichen Sie die Rechnung nicht sofort.

Bitte achten Sie bitte ebenso auf den korrekten Steuersatz auf Ihren Ausgangsrechnungen.

Sollten Sie hier fälschlicherweise weiterhin die 19% angeben, müssen Sie diese 19% auch an das Finanzamt abführen. Der Rechnungsempfänger hingegen kann trotzdem nur 16% als Vorsteuer abziehen. (§ 14c UStG)

3) Kinderbonus sowie vereinfachter Zugang zur Grundsicherung:

Die Bundesregierung hat den sog. Kinderbonus beschlossen. Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus i. H. v. **300 €** ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit dem Kindergeld und voraussichtlich in 3 Raten zu je 100€.

Ebenso wird der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung (ALG2) über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30. September 2020 verlängert.

4) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Da vor allem Alleinerziehende einer großen Belastung ausgesetzt sind wird der steuerliche Entlastungsbetrag für das erste Kind von 1.908 € auf **4.000 € erhöht**. Die Anwendung erfolgt in den Jahren 2020 und 2021.

Diesen Freibetrag müssen Sie nicht selbst beantragen, er wird automatisch in der Steuererklärung / Lohnsteuerklasse berücksichtigt.

5) Einmalige Prämie für gleichbleibendes Ausbildungsplatzangebot im Jahr 2020:

Kleine und mittelständische Unternehmen, die Ihr Ausbildungskontingent 2020 im **Vergleich zu den drei Vorjahren** nicht verringern, können eine Prämie i. H. v. 2.000 € für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag erhalten. Unternehmen, die Ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 sogar erhöhen, können eine Prämie i. H. v. 3.000 € erhalten. Die Details der Durchführung werden im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert.